

Art. 139**[Weitere Wahlen]***[unverändert]**Die Bundesversammlung nimmt weitere durch Verfassung oder Gesetz vorgesehene Wahlen gemäss den Regeln für die Wahlen in den Bundesrat vor.***[Autres élections]**
*[Inchangé]**L'Assemblée fédérale procède aux autres élections prévues par la Constitution ou par la loi; ces élections se déroulent selon la procédure applicable à l'élection du Conseil fédéral.***[Altre elezioni]**
*[Invariato]**L'Assemblea federale procede alle altre elezioni previste dalla Costituzione o dalla legge attenendosi alle norme applicabili all'elezione del Consiglio federale.**Autorin der 1. Auflage 2014: Ruth Lüthi**Autorin der Aktualisierung 2021: Ruth Lüthi***Inhaltsübersicht**

Note

I. Entstehungsgeschichte

...

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

...

3. Durch Gesetz vorgesehene Wahlen

6 - 10

I. Entstehungsgeschichte**1 - 2** ...**II. Auslegung, Anwendung in der Praxis****3 - 4** ...**3. Durch Gesetz vorgesehene Wahlen****5** ...

6 Auf der Grundlage von Art. 139 gewählt werden die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt sowie die Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte (Art. 20 Abs. 1 StBOG, SR 173.71), die Mitglieder der AB-BA (Art. 23 Abs. 1 StBOG, SR 173.1) sowie eine ausserordentliche Bundesanwältin oder ein ausserordentlicher Bundesanwalt (Art. 17 Abs. 3 ParlG). Hinzu kommt die im DSG vom 25.9.2020 (BBl 2020 7639, zum Zeitpunkt dieser Aktualisierung noch nicht in Kraft) in Art. 43 vorgesehene Wahl des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

7 Für die *Besetzung von Vakanz*en bei gesetzlich vorgesehenen Wahlen wird in der Praxis das Wahlverfahren für eidg. Gerichte (Art. 137) angewendet. Dieses Verfahren ist weitgehend identisch mit dem Verfahren für Wahlen in den BR. Der einzige Unterschied

besteht darin, dass vorgedruckte Wahlzettel verwendet werden, wenn nicht mehr Kandidierende gemeldet wurden, als Sitze zu besetzen sind (Art. 137 Abs. 2; s. Art. 137 N 6). Sinngemäss als Vakanz zu behandeln ist auch die erstmalige Wahl für die Besetzung einer neuen Position. Dies geschah z.B. bei der Wahl eines ausserordentlichen Bundesanwaltes für die Eröffnung und Leitung des Strafverfahrens gegen den früheren Bundesanwalt Michael Lauber durch die VBers am 23.9.2020 (AmtlBull NR 2020 [VBers] 1979). In analoger Anwendung von Art. 40a Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 ParlG hat die GK die Vorbereitung dieser Wahl übernommen (Bericht GK vom 9.11.2020).

- 8 Auch für *Wiederwahlen* wird in der Praxis das Wahlverfahren für die eidg. Gerichte angewendet. Dieses unterscheidet sich grundsätzlich vom Verfahren bei Wahlen in den BR (s. Art. 136 N 4 und 5). Die Auswirkungen dieses Verfahrens zeigten sich bei verschiedenen umstrittenen Wahlen eines Bundesanwaltes, so z.B. bereits bei der ersten Wahl eines Bundesanwaltes durch die BVers im Jahre 2011, aber auch bei der Wiederwahl von Michael Lauber im Herbst 2019 (AmtlBull NR 2011 [VBers] 1304 und 2019 2013): Wäre gemäss dem Wahlverfahren für Mitglieder des BR vorgegangen worden, hätte in der BVers eine Alternativkandidatur präsentiert werden müssen, um die wieder zur Wahl antretenden Kandidaten abzuwählen, was wohl kaum möglich gewesen wäre. Als Wiederwahl zu betrachten ist auch die erstmalige Wahl durch die BVers einer vorher durch den BR gewählten Person (für den Bundesanwalt s. Art. 136 N 7.) Dies wird auch für die erstmalige Wahl des EDÖB durch die BVers gelten, falls der bisherige Amtsinhaber wieder kandidiert.
- 9 Die in N 7 und 8 dargelegte Praxis weicht vom Wortlaut von Art. 139 ab, wonach die BVers weitere Wahlen «gemäss den Regeln für Wahlen in den Bundesrat» vornimmt. Diese Regelung ist nur für die von der BV vorgesehenen weiteren Wahlen zweckmässig, nicht aber für die weiteren Wahlen auf gesetzlicher Grundlage, für welche mit guten Gründen das Wahlverfahren für die eidg. Gerichte Anwendung findet. Dieser Passus sollte gelegentlich korrigiert werden.
- 10 Forderungen, weitere Wahlen durch die BVers vornehmen zu lassen, werden immer wieder gestellt. So wurde mit pa.Iv. gefordert, dass die Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (15.401) und des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Unabhängigen Beschwerdeinstanz der SRG (14.408) durch die BVers gewählt werden. Beide Initiativen wurden jedoch wieder zurückgezogen. Anlässlich aktueller Schwierigkeiten bei den Vorbereitungen der Wahl eines neuen Bundesanwaltes bzw. einer neuen Bundesanwältin wurde die Frage aufgeworfen, ob die BVers hierfür das richtige Wahlorgan sei (Frage 21.7628). Mit einer pa.Iv. wurde bereits gefordert, diese Kompetenz dem BR zu übertragen (21.406). Mit einer anderen pa.Iv. wird hingegen gefordert, alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Bundes durch die BVers wählen zu lassen (20.474). Von der RK-StR und der RK-NR am 10./20.8.2021 eingereichte und am 15./21.9.2021 von den Räten angenommene gleichlautende Mo. (21.3970/21.3972. *Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht*) gehen allerdings davon aus, dass «die Wahlzuständigkeit für BA und AB-BA beim Parlament verbleiben soll»; die pa.Iv. 20.474 wurde am Tag des Entscheides der RK-StR zurückgezogen.